

# DEUTSCHER BUNDESTAG

16. Wahlperiode  
Ausschuss für Kultur und Medien

Berlin, den 22.09.2006

Tel.: 30309 (Sitzungssaal)  
Fax: 36354 (Sitzungssaal)  
Tel.: 37773 (Sekretariat)  
Fax: 36502 (Sekretariat)

## Mitteilung

**Achtung!**  
**Abweichende Sitzungszeit!**  
**Abweichender Sitzungsort!**

Die 18. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien findet statt am:

**Mittwoch, dem 27.09.2006, 16:00 Uhr,  
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1  
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus E.700**

**Bitte im Sitzungssaal nicht rauchen! Bitte Handys ausschalten!**

## T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu

1a Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (Ausführungsgesetz zum Kulturgutübereinkommen KGÜAG)

**BT-Drucksache 16/1371**

**Federführend:**

*Ausschuss für Kultur und Medien*

**Mitberatend:**

*Auswärtiger Ausschuss*

*Rechtsausschuss*

*Ausschuss für Wirtschaft und Technologie*

**Berichterstatter/in:**

*Abg. Monika Grütters [CDU/CSU]*

*Abg. Steffen Reiche (Cottbus) [SPD]*

*Abg. Christoph Waitz [FDP]*

*Abg. Dr. Lukrezia Jochimsen [DIE LINKE.]*

*Abg. Dr. Uschi Eid [B90/GRUENE]*

**Hinweis:** Zuhörerinnen und Zuhörer werden gebeten, sich bis zum 25. September 2006 unter Angabe von Namen, Vornamen und Geburtsdatum beim Sekretariat des Ausschusses anzumelden.  
Tel. 030/227-37773 oder per E-Mail [kulturausschuss@bundestag.de](mailto:kulturausschuss@bundestag.de)

1b Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem  
Übereinkommen vom 14. November 1970 über  
Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der  
rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und  
Übereignung von Kulturgut

**BT-Drucksache 16/1372**

**Federführend:**

*Ausschuss für Kultur und Medien*

**Mitberatend:**

*Auswärtiger Ausschuss*

*Rechtsausschuss*

*Ausschuss für Wirtschaft und Technologie*

**Berichterstatter/in:**

*Abg. Monika Grütters [CDU/CSU]*

*Abg. Steffen Reiche (Cottbus) [SPD]*

*Abg. Christoph Waitz [FDP]*

*Abg. Dr. Lucrezia Jochimsen [DIE LINKE.]*

*Abg. Dr. Uschi Eid [B90/GRUENE]*

***Hans-Joachim Otto (Frankfurt), MdB***

*Vorsitzender*

Anlagen

Liste der Sachverständigen

Fragenkatalog

Liste der Sachverständigen

- Guido Carducci** **Adrs. 16(22)049**  
UNESCO, International Standards, Chief of Section
- Prof. Henrik R. Hanstein** **Adrs. 16(22)056**  
Geschäftsführender Gesellschafter Kunsthaus Lempertz Köln
- Dr. Michael Müller-Karpe** **Adrs. 16(22)052**  
Archäologe  
Römisch-Germanisches Zentralmuseum Mainz
- Dr. Astrid Müller-Katzenburg** **Adrs. 16(22)053**  
Juristin  
Arbeitskreis Deutscher Kunsthandelsverbände Frankfurt/Main
- Prof. Dr. Günther Schauerte** **Adrs. 16(22)051**  
stellv. Generaldirektor der Staatlichen Museen zu Berlin  
– Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Prof. Dr. Kurt Siehr** **Adrs. 16(22)050**  
Emeritierter Ordinarius für Privatrecht, Internationales Privatrecht und  
Rechtsvergleichung an der Universität Zürich; Freier Mitarbeiter des  
Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

## Fragenkatalog

### **I. Grundsätzliches**

1. Welche Vor- bzw. Nachteile sehen Sie in der multilateralen Gültigkeit des Ausführungsgesetzes im Unterschied zu bilateralen Vereinbarungen (Staatsverträge), mit denen beispielsweise die Schweiz, die USA und Großbritannien das schützenswerte Kulturgut einzelner Partnerstaaten im Rahmen des Artikels 1 des UNESCO-Übereinkommens 1970 durch Einfuhrbeschränkungen bewahren?
2. In welchem Verhältnis steht das Umsetzungsgesetz zu europäischem Recht und europarechtlichen Normen?
3. Wie beurteilen Sie im Vergleich zu dem vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes die in der UNIDROIT-Konvention vom 24. Juni 1995 enthaltenen Regelungen?

### **II. Handlungsfelder**

4. Halten Sie die derzeitigen Selbstverpflichtungserklärungen des Kunsthandels, von Sammlern und Museen (Bsp. ICOM Code of Ethics) für ausreichend, um dem illegalen Handel mit Kulturgütern und insbesondere archäologischen Gütern aus illegalen Raubgrabungen entgegenzuwirken?
5. Ist es sinnvoll, für die verschiedenen Regelungsbereiche des Ausführungsgesetzes (Rückgabepflicht, Aufzeichnungspflichten und Einfuhrregelungen) unterschiedliche Abgrenzungen vorzusehen? Sind im derzeitigen Gesetzentwurf der Umfang und Definitionsbereich des bedeutsamen Kulturguts – analog zu EG-Verordnung 3911/92 – und die bei den Aufzeichnungspflichten zu Grunde gelegte Abgrenzung sinnvoll und werden diese auch den wissenschaftlichen Erkenntnisinteressen gerecht?
6. Ist die Regelung (§ 6 Abs.2), nach der die Verbringung eines Kulturgutes, bei dem der Verbringungszeitpunkt nach Deutschland sich nicht mehr klären lässt, als nach der Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens angenommen wird, im Sinne des Kulturgutschutzes zu begrüßen oder stellt sie langjährige Eigentümer von Kulturgütern vor unzumutbare Härten?
7. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass der Handel mit archäologischen Bodenfunden lediglich etwa ein Prozent des Gesamtumsatzes des deutschen Kunst- und Antiquitätenmarktes erbringt, im Verhältnis zu der vor allem von Seiten der Archäologen vorgetragenen Kritik, dass durch illegalen Handel mit Gegenständen aus Raubgrabungen oftmals archäologische Stätten zerstört werden?
8. Gibt es Beispiele in anderen Ländern für die von Seiten der Numismatiker vorgeschlagene Amnestieregelung, nach welcher die Freigabe für den Handel bei Publikation oder Anzeige von Fundmünzen ausländischer Herkunft bei einer zuständigen Landesstelle nach einer gewissen Reklamationsfrist erfolgt? Wie wird die von Seiten der Numismatiker befürwortete Regelung beurteilt, die letztes Jahr in Italien eingeführt wurde?
9. Welche Auswirkungen hatte die Ratifizierung und Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 in den Vertragsstaaten, insbesondere in der Schweiz, auf den Münzhandel? Inwieweit ist der vorliegende Gesetzentwurf geeignet, etwaige nachteilige Auswirkungen auf den Münzhandel zu verhindern?

### III. Verfahren / Kosten

10. Welche Auswirkungen werden die Ratifizierung der UNESCO-Konvention von 1970 und das Ausführungsgesetz der Bundesregierung auf die Regelungen des „Freien Geleits“ haben?
11. Welche Auswirkungen haben die Ratifizierung der UNESCO-Konvention von 1970 und das Ausführungsgesetz der Bundesregierung auf die rechtliche Situation von kriegsbedingt verschleppten oder einbehaltenen Kulturgütern („Beutekunst“) und welche Maßnahmen, z. B. völkerrechtlich wirksame Vorbehalte, erfordert dies?
12. Welche Kosten werden bei der Anwendung des Ausführungsgesetzes zum UNESCO-Übereinkommen 1970 bei Sammlern, Händlern und Behörden u. a. durch zusätzliche Kontrollmaßnahmen, Aufzeichnungspflichten und Negativbescheinigungen entstehen?
13. Der derzeitige Gesetzentwurf sieht für die Herkunftsländer die Möglichkeit der Nacherfassung archäologischer Güter, die vor der Verbringung nicht bekannt waren, binnen eines Jahres nach ihrem Auftauchen vor. Wie beurteilen Sie diese Möglichkeit der Nacherfassung und halten Sie die Nacherfassungsfrist von einem Jahr für ausreichend oder könnte eine Verlängerung der Frist den Schutz insbesondere von archäologischen Bodenfunden und Kulturgütern dazu beitragen, der gegenwärtigen Problemdimension des illegalen Handels mit Raubgrabungsgütern gerecht zu werden?
14. Halten Sie eine Umkehr der Beweislastregelung, die den Besitzer obligatorisch zum Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs verpflichtet, für eine wirkungsvolle und praktikable Möglichkeit, um auch Kulturgüter, die vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Deutschland verbracht wurden unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen zu lassen?
15. Gibt es Länder, die zum Schutz ihres Kulturgutes die Beweislastumkehr festgesetzt haben? Und wenn, wie wird die Wirksamkeit eingeschätzt?
16. Sind die derzeit im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufzeichnungspflichten für eine Dauer von 10 Jahren – entgegen der ursprünglich vorgesehenen 30 Jahre – ausreichend? Wären mit einer Verlängerung der Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten tatsächlich unzumutbare bürokratische Mehrbelastungen für die betroffenen Akteure verbunden?
17. Sind alle Kulturgüter, die im Bestandsverzeichnis deutscher Museen aufgelistet oder sonst im Eigentum des Bundes oder der Länder stehen, in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts und damit in den Schutz durch die UNESCO-Konvention aufzunehmen? Wenn ja, welche Voraussetzungen wären dazu erforderlich?
18. Ist es zutreffend, dass der Handel von Gegenständen aus illegalen Grabungen künftig in Deutschland nicht strafrechtlich verfolgt werden kann und demzufolge diese Gegenstände frei gehandelt werden können, wenn nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes aus dem Herkunftsland verbracht wurden?